



Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

14336/05
DCL 1

ENT 142
ECO 128
OC 823

FREIGABE

des Dokuments 14336/05 RESTREINT UE

vom 11. November 2005

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Bedingungen für den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmäßige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Überwachungen (Wien, 13. November 1997) auszuhandeln
Gemeinsame Leitlinien
Konsultationsfrist: 22. November 2005

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. November 2005 (18.11)
(OR. en)**

14336/05

RESTREINT UE

**ENT 142
ECO 128
OC 823**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 12390/04 ENT 119 ECO 149

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Bedingungen für den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmäßige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Überwachungen (Wien, 13. November 1997) auszuhandeln

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist:

1. Die Kommission unterbreitete dem Rat mit Schreiben vom 8. September 2004 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Bedingungen für den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmäßige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Überwachungen (Wien, 13. November 1997) auszuhandeln.

RESTREINT UE

Der Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Fahrzeuguntersuchung ist in der Tat entscheidend für die Gewährleistung einer dem Standpunkt der Gemeinschaft entsprechenden Kohärenz zwischen den Vorschriften für technische Untersuchungen und den Typgenehmigungsvorschriften, für die jeweils die UN/ECE-Arbeitsgruppe 29 zuständig ist.

2. Der Technische Ausschuss "Artikel 133" (Kraftfahrzeuge) hat die Empfehlung am 26. Oktober 2005 geprüft und den in der Anlage wiedergegebenen Text einstimmig gebilligt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen,
den Beschlussentwurf und die Verhandlungsrichtlinien in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

RESTREINT UE

ANLAGE

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, die Bedingungen für den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmäßige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Überwachungen

(Wien, 13. November 1997) auszuhandeln

1. Der Rat hat die Kommission auf Empfehlung der Kommission ermächtigt, möglichst rasch eine Vereinbarung für den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Fahrzeuguntersuchung auszuhandeln.

2. Die Kommission wird die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Beratenden Ausschuss gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien führen.

RESTREINT UE

Anhang zur ANLAGE

Verhandlungsrichtlinien

1. Ziel der Verhandlungen ist ein möglichst rascher Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum UN/ECE-Übereinkommen über die Fahrzeuguntersuchung.
2. Bei den Verhandlungen ist es insbesondere Aufgabe der Kommission,
 - sicherzustellen, dass die Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über die Fahrzeuguntersuchung in den Bereichen gemeinschaftlicher Zuständigkeit mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten abstimmt, die Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa sind;
 - gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommens über die Fahrzeuguntersuchung zu erklären, dass die Gemeinschaft
 - die Bestimmung in Artikel 1 über die gegenseitige Anerkennung der von ihren Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen,
 - Artikel 12 des Übereinkommens über die Fahrzeuguntersuchung, wonach Untersuchungsstellen technische Untersuchungen nur dann für einen anderen Mitgliedstaat ausführen dürfen, wenn ein bilaterales Abkommen besteht, und
 - die Regel Nr. 1 über einheitliche Bestimmungen für regelmäßige technische Untersuchungen von Radfahrzeugen zum Schutz der Umwelt
 - so lange nicht anwenden wird, wie diese nicht vollständig mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen;
 - zu vereinbaren, dass die Gemeinschaft sich vorbehält, gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Fahrzeuguntersuchung jederzeit erklären zu können, eine oder mehrere diesem Übereinkommen angefügte Regel(n) nicht anzuwenden;

RESTREINT UE

- zu erklären, dass sie Artikel 8 des Übereinkommens über die Fahrzeuguntersuchung, in dem es um die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien geht, für sich nicht als bindend betrachtet.
-

DECLASSIFIED